



Bürgerinitiative Roggenstede
Frau Kerstin Harms
Osterhammer 2
26553 Roggenstede

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 210 Js 24188/16

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
04941 13-1253

Datum
01.02.2018

Ermittlungsverfahren gegen Johann Martin Eisenhauer
Tatvorwurf: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
Tatzeit: 04.04.2016 - 29.04.2016

Sehr geehrte Frau Harms,

Sie hatten sich am 26. April 2016 mit Herrn PHK Bringmann vom Polizeikommissariat Wittmund in Verbindung gesetzt und am selben Tage schriftlich Strafanzeige erstattet. Anlass Ihrer Strafanzeige waren die vorangehenden Wegebauarbeiten in der Gemarkung Utarp, konkret das Projekt der Firma Norderland Realisierung GmbH, ansässig in 26556 Westerholt. Die Firma beschäftigte sich seinerzeit mit der Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Utarp Ost.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurden die vorhandenen Unterlagen des Landkreises Wittmund von diesem angefordert, am 26.5.2016 die Baustelle begangen und dem Beschuldigten als Geschäftsführer der Firma Norderland Realisierung GmbH rechtliches Gehör angeboten.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wurden gegen den Beschuldigten strafrechtlich folgende 3 Vorwürfe erhoben:

Von Ihnen wurde seinerzeit der Vorwurf formuliert, der Beschuldigte verstoße gegen § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, da im Gebiet Blaukehlchen und Bekassinen brüteten.

Aufgrund der Feststellungen bei der Begehung wurde weiter der Vorwurf des unerlaubten Betriebes einer Deponie, strafbar gemäß § 327 Strafgesetzbuch, erhoben. Bei der Begehung wurde festgestellt, dass ohne das erforderliche Bodenmanagement und ohne Antrag auf bzw. Erteilung einer Baugenehmigung der Aushub aus dem Fundament der Windenergieanlage 1 auf einer nahe gelegenen Grünfläche ausgebracht worden war.

Dienstgebäude
Schloßplatz 10
26803 Aurich
Sprechzeiten
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
04941 13-0
Telefax
04941 13-1280

Parkmöglichkeiten
gemäß Parkleitsystem

Bankverbindung
NORD/LB Hannover
IBAN: DE45 2505 0000 0108 0246 49
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail
staur-poststelle@justiz.niedersachsen.de (Nicht in Rechtsachen)

Schließlich war bei der Begehung festgestellt worden, dass bei der Erstellung der Zuwegungen diese bis an die Böschungen von Gräben ausgedehnt worden waren, was in dieser Form unzulässig war.

Hinsichtlich des Verdachts des Verstoßes gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz und hinsichtlich des festgestellten Verstoßes bei der Errichtung der Zuwegungen habe ich das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Die Einstellung hinsichtlich des Verdachts des Verstoßes gegen § 324 Strafgesetzbuch war erforderlich, weil ich nicht den erforderlichen Nachweis führen kann, inwieweit die Gewässerqualität durch die Nichteinhaltung von Abstandsflächen zu Gewässerböschungen beeinträchtigt worden sein könnte.

In diesem Zusammenhang mit dem möglichen Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz erlaube ich mir bitte zunächst einige Worte über Konzeption und Aufgaben von Strafrecht und Staatsanwaltschaften: Das Strafrecht ist in der Bundesrepublik als eine Art „letzte Verteidigungslinie“ konzipiert, das nur in besonders schweren Fällen von Fehlverhalten eingreifen kann und darf. Nicht jede Form von unsozialem, unethischem, unmoralischem oder gemeinschädlichem Verhalten ist unter Strafe gestellt. Die Staatsanwaltschaften haben auch nicht die Aufgabe, das Verhalten anderer staatlicher Behörden auf Rechtmäßigkeit oder gar Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Sie haben vielmehr die Arbeit anderer staatlicher Behörden zu akzeptieren, sofern die dort handelnden Personen nicht selbst Straftatbestände erfüllt haben. Konkret auf unseren Fall bezogen bedeutet dies, dass die Staatsanwaltschaft Aurich an die Entscheidung des Landkreises Wittmund gebunden ist. Form- oder Verfahrensfehler werden von der Staatsanwaltschaft nicht überprüft, dies wäre gegebenenfalls Aufgabe der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Leider musste auch das Verfahren hinsichtlich des Verdachts des Verstoßes gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz eingestellt werden. Zwar ergibt sich aus älteren Kartierung, dass es im fraglichen Gebiet wohl im Jahre 2011 Populationen von Blaukehlchen und Bekassine gab. Auch wurden solche Tiere im Jahr 2016 gesehen. Dies reicht jedoch für eine strafbare Handlung des Beschuldigten nicht aus. Ich müsste vielmehr dem Beschuldigten für eine Vorsatztat nachweisen, dass die Tiere auch im Jahr 2016 dort tatsächlich brüteten bzw. brüten wollten, und dass ihm das Vorkommen dieser Tiere bekannt war. Für eine Fahrlässigkeitstat müsste ich ihm nachweisen, dass ihm das Vorkommen tatsächlich vorhandener Tiere hätte bekannt sein können und müssen. Beide Vorwürfe kann ich nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachweisen.

Im Rahmen der Genehmigung des Bauvorhabens wurde dem Landkreisen Wittmund von der von dem Beschuldigten vertretenen Firma Norderland GmbH auch eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Es mag zutreffen, dass diese Umweltverträglichkeitsstudie im Detail Mängel aufweist. Im polizeilichen Abschlussvermerk wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise ein Biotop, welche sich im Bereich der Windenergieanlagen befindet, in dem Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt worden sei. Es mag auch zutreffen, dass keine nachvollziehbaren Aufzeichnungen darüber dokumentiert sind, wann und wie oft der Gutachter den Ort begangen hat. Dies kann ich aber dem Beschuldigten als Geschäftsführer nicht vorwerfen, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde dies so akzeptiert. Im Umweltrecht gilt der Grundsatz der „Verwaltungsakzessorietät“. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft als eine staatliche Behörde einem Beschuldigten nichts vorwerfen darf, was eine andere staatliche Behörde akzeptiert hat. Wenn

der Landkreis Wittmund als Genehmigungsbehörde sich mit den vorgelegten Unterlagen zufrieden gab, kann die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten dies nicht vorwerfen. Der Beschuldigte kann sich also darauf berufen, dass es nach seiner Kenntnis keine Blaukehlchen und Bekassinen im fraglichen Gebiet gab, und er kann sich darauf berufen, dass er mit der Beauftragung eines Sachverständigen und der Vorlage des Gutachtens Alles von ihm zu verlangende getan hat, um sich die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen. Das Gegenteil ist ihm daher nicht nachzuweisen.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen § 327 Strafgesetzbuch durch die Ablagerung des Bodenaushubs, die durch Aussagen der Beteiligten der Begehung des Bauvorhabens und die dabei gefertigten Fotos belegt ist, habe ich gegen den Beschuldigten bei dem Amtsgericht Wittmund – Strafrichter – einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.

Hochachtungsvoll

Lohmann
Erster Staatsanwalt

Beglaubigt


Dollmann
Justizobersekretärin